

EINSPRACHEREGLEMENT DER ZHDK

1. Geltungsbereich und Gegenstand

Mit diesem Reglement wird das interne Rechtsmittelverfahren bei Entscheiden geregelt, welche die Rechte der StudienanwärterInnen und Studierenden im Zusammenhang mit der Ausbildung direkt betreffen. Es findet keine Anwendung bei Fragen der studentischen Mitbestimmung.

2. Rechtsgrundlagen

¹ Rechtsgrundlage für das Einspracheverfahren bildet § 25 der Allgemeinen Studienordnung der ZHdK.

² Das Einspracheverfahren richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des 2. Abschnitts des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, wobei die nachfolgenden Bestimmungen vorgehen.

3. Anfechtungsobjekt

Mit der Einsprache können Anordnungen der Hochschule, welche die Studierenden hinsichtlich ihres Studiums betreffen, wie Zulassung (Eignungsabklärung/Aufnahmeprüfung), Abschlussprüfungen, angefochten werden.

4. Einspracheinstanz

¹ Zuständig für den Entscheid ist die Einsprachekommission, bestehend aus je einer Vertretung der Prüfungskommission, des betreffenden Studiengangs und des Departements.

² Bei Uneinigkeit entscheidet der Leiter des Departements über die Zusammensetzung der Einsprachekommission.

³ Der Vertreter des Departements hat den Vorsitz.

5. Einspracheschrift

¹ Die Einsprache ist innert 20 Tagen seit der Mitteilung des Entscheids schriftlich beim Rechtsdienst ZHdK einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.

² Einer schriftlichen Eingabe sind elektronische Formen der Übermittlung wie namentlich Fax und E-Mail gleichgestellt, bedürfen aber einer nachweisbaren Bestätigung des Erhalts.

³ Die Einspracheschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

⁴ Eine unbegründete Einspracheschrift ist zulässig, wenn der angefochtene Entscheid ebenfalls unbegründet erging. Keiner Begründung bedürfen Entscheide über die Eignungsabklärung und über die Aufnahme in den Vorkurs. Auch in diesen Fällen muss die Einspracheschrift einen Antrag enthalten.

⁵ Der Rechtsdienst bestätigt den Eingang der Einsprache schriftlich. Bei mangelhafter Einspracheschrift setzt er eine 10-tägige Nachfrist zur Nachbesserung an.

⁶ Sämtliche anfechtbaren Entscheide müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein, ansonsten kann die Einsprachefrist nicht entgegengehalten werden.

6. Einsprache im Verhältnis zum Rekurs

¹ Der Rekurs an die Rekurskommission kann auch ohne vorgängige Einsprache direkt eingereicht werden.

² Wird in der gleichen Sache auch ein Rekurs eingereicht, wird das Einspracheverfahren eingestellt.

7. Wirkung der Einsprache

- ¹ Der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu.
- ² Vorbehalten bleiben Fälle, in denen vorsorgliche Massnahmen anzuordnen sind.

8. Einsprachegründe

Mit der Einsprache können die gleichen Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids wie mit dem Rekurs geltend gemacht werden.

9. Legitimation

Zur Einsprache berechtigt sind Studierende, die von einem Entscheid direkt betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung haben. Ebenfalls einsprachelegitimiert sind die StudienanwärterInnen betreffend Entscheide über die Zulassung.

10. Verfahrensleitung

Der Rechtsdienst führt das Verfahren und ist zuständig für die verfahrensleitenden Massnahmen.

11. Entscheidungsgrundlagen

- ¹ Der Vertreter der Prüfungskommission hat in der Regel eine schriftliche Stellungnahme zuhanden der Einsprachekommission einzureichen.
- ² Gleichzeitig wird er aufgefordert, noch fehlende Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind vom Vertreter der Prüfungskommission und des betreffenden Studiengangs Unterlagen zu den Bewertungskriterien einzureichen.
- ³ Ist die Einsprache aufgrund einer summarischen Prüfung durch den Rechtsdienst offensichtlich unbegründet oder ist der Sachverhalt genügend erstellt, kann sie der Einsprachekommission ohne eine Stellungnahme vorgelegt werden.

12. Durchführung einer Verhandlung

- ¹ Grundsätzlich wird aufgrund der Akten entschieden.
- ² In Ausnahmefällen kann die Durchführung einer Verhandlung angeordnet werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll zu führen.

13. Überprüfungsbefugnis

Die Überprüfungsbefugnis der Einsprachekommission ist auf willkürliche Entscheide (Verletzungen klaren Rechts sowie von Verfahrensvorschriften) beschränkt.

14. Einspracheentscheid

- ¹ Der Entscheid ist von der Einsprachekommission in der Regel spätestens innert 30 Tagen seit Eingang der Einsprache zu treffen.
- ² Für die Beschlussfassung sind alle Stimmen notwendig.
- ³ Der Einspracheentscheid tritt an die Stelle des angefochtenen Entscheids.
- ⁴ Bis zum Entscheid steht es der Prüfungskommission offen, den angefochtenen Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen. In diesem Fall wird das Verfahren ohne Kostenfolge für die einspracheführende Partei als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
- ⁵ Ebenfalls steht es der einspracheführenden Partei frei, bis zu diesem Zeitpunkt die Einsprache zurückzuziehen. In diesem Fall wird das Verfahren infolge Rückzugs abgeschrieben.

⁶ Der Entscheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen.

⁷ Der Entscheid kann im Dispositiv ergehen. Eine Begründung ist innert einer Frist von 10 Tagen zu verlangen.

⁸ Der Einspracheentscheid ist mittels Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen anfechtbar.

⁹ Die Einsprachekommission kann vorsorgliche Massnahmen anordnen.

15. Verfahrenskosten

¹ Die einspracheführende Partei hat die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens zu tragen.

² Ist der angefochtene Entscheid ohne Begründung erfolgt, werden im Falle eines Rückzugs der Einsprache keine Verfahrenskosten auferlegt.

³ Eine Parteientschädigung sowie ein unentgeltlicher Rechtsbeistand werden im Einspracheverfahren nicht zugesprochen.

⁴ Die Spruchgebühr beträgt je nach dem Zeitaufwand sowie der finanziellen und rechtlichen Tragweite, die dem Entscheid im Einzelfall zukommt, CHF 200.– bis 500.–. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Gebühr verzichtet werden.

16. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Hochschulleitung am 16. Januar 2008 erlassen. Es tritt per sofort in Kraft.

Im Namen der Hochschulleitung

Prof. Dr. Hans-Peter Schwarz
Rektor ZHdK